

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und drei und sechzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 29. Nov. 1833.

(Beschluss.)

Fortsetzung der speciellen Berathung über den Gesetzentwurf wegen Erfüllung der Militairpflicht.

Prinz Johann: Der Sinn seines gestrigen Antrags sei durch den des Staatsministers vollkommen getroffen, und er ziehe ihn materiell dem Seinigen noch vor.

Bürgermeister Ritterstädt: Der Vorschlag Sr. Königl. Hoheit sei zur Zeit noch gar nicht angenommen, sondern nur bei der Entwerfung der neuen Fassung des §. 30. zur Berücksichtigung empfohlen worden, weshalb man wohl immer noch auf den Vorschlag Sr. Excellenz eingehen könne. Sollte man dieß nun gemeint sein, so beantrage er folgende Fassung des Vorschlags des Letzteren: „vertreten lassen. Hat er sich dessen vor der Auslosung bedient, so ist bei letzterer für ihn ein Loos zu ziehen, und wenn ihn dieses zur Einstellung bestimmt, ein Stellvertreter für ihn einzustellen; im entgegengesetzten Falle aber die Einstandssumme zu dem §. 7. c. erwähnten Fonds zu nehmen“.

Der Vicepräsident stellt nun die Fragen: 1) Nimmt man den Vorschlag des Staatsministers in der vom Bürgermeister Ritterstädt vorgeschlagenen Fassung an? und 2) Genehmiget man den §. 30. mit den beschlossenen Abänderungen?

Beides wird einstimmig bejahet.

Man geht nun zu §. 37. über.

Referent: Die gestern bei §. 36. g. gefaßten Beschlüsse dürften wohl eine Modification der im 1. Satze des vorliegenden §. enthaltenen Bestimmung nöthig machen. Er schlage daher vor, nach dem Worte: „diente“ einzurücken: „ausgenommen in dem Falle, wenn bei der freien Uebereinkunft überlassenen Stellvertretung im Kriege der Tod als unmittelbare Folge erhaltener Wunden zu betrachten ist, in welchem Falle die Erben die volle Einstandssumme erhalten“, und ferner den 2ten so zu fassen: „die Ueberschüsse fallen in den §. 7. c. erwähnten Fonds.“

Prinz Johann: Für den ersten Theil dieses Amendements halte er doch folgende Fassung für zweckmäßiger: „Die Bestimmung des §. 36. sub g. ist auch dann analog anzuwenden, wenn ein in Folge freier Stellvertretung eingetretener Einsteher während des Dienstes verstirbt.“

v. Polenz: Hier könne zwar nur vom Tode eines Stellvertreters während des Friedens die Rede sein; aber auch in diesem Falle glaube er, daß man sich liberal gegen die bezeigen müßte, welche die wirkliche Waffenpflicht übernommen hätten; daher würde er den Unterschied zwischen nahen und entfernten Erben nicht gern sehen. — Der vorliegende Fall unterscheide sich wesent-

lich von dem im 36. §. unter g. aufgeführten, wo der Einsteher im Kriege bei eintretender Untüchtigkeit nur bedingungsweise einen größern Theil des Einstandsquantis erhalten solle; denn nach denen damals von dem Kriegsminister gegebenen Erklärungen sei allerdings wohl denkbar, daß ein Einsteher im Kriege, um der größern Gefahr und der langen Dienstzeit zu entgehen, sich selbst die Untüchtigkeit zuzöge, in sofern er auf die ganze bedungene Summe rechnen könne. Hier aber möchte solches nicht eintreten können, da niemand sich tödten werde, um Geld zu gewinnen. Er gehe nun zum zweiten Satze des §. über, welcher davon handele, wohin die Ueberschüsse fließen sollen, und erlaube sich dieserhalb einen Antrag zu stellen.

Der Vicepräsident; Er halte es für angemessen, die Discussion über den 1. und 2. Satz des §. zu trennen, weshalb herregtes Amendement besser erst sodann anzubringen sein möchte.

v. Poserne: Er könne den Genuß der Einstandssumme nur auf Witwen und Kinder beschränkt zu sehen wünschen.

Bürgermeister Gottschald; Am besten werde es sein, außer den Witwen überhaupt Ascendenten und Descendenten anzuführen.

Prinz Johann: Hiermit sei er ganz einverstanden.

Nachdem der 1. Theil des Crusius'schen Amendements hinlänglich unterstützt ist, fragt der Vicepräsident: Genehmiget man diesen 1. Theil des vom D. Crusius gestellten Antrags?

Dies wird mit 25 gegen 1 Stimme angenommen.

Der Gottschald'sche Antrag wird hierauf ebenfalls hinlänglich unterstützt und mit 21 gegen 5 Stimmen genehmiget.

v. Polenz; Mein früher schon berührter Antrag geht dahin, den 2ten Satz des 37. §. also zu lassen: „Der Ueberschuß fließt in den Pensionsfonds“. — Wir haben nämlich dem Fonds §. 7. c. so viel an Zuflüssen in einigen der letztern Paragraphen zugewiesen, daß ich glaube, es sei wohlgethan, ihn nicht noch mehr zu verstärken. Vorzüglich durch das zu dem ursprünglich von mir ausgehenden Vorschlag gemachte Amendement des Herrn Kriegsministers, daß für diejenigen, welche vor der Untersuchung und dem Loosen die Einstandssumme erlegen, dennoch geloost werden muß, dürften viele Einstandsquantia diesem Fonds zufallen. — Man kann nun jede Tugend so weit treiben, daß sie wieder Nachtheil bringt! So möchte es mit den Gefühlen sein, die eine hohe Kammer bewogen haben, einen Fonds zur Stellvertretung Unbemittelter zu bilden. Angenommen, daß von der freigelosten Mannschaft 10,000 Thlr. einkommen, so dürften mit dem, was wir anderweit dahin verwiesen, wenigstens jährlich 70 Stellvertreter aus demselben angeschafft werden können. Möchte dieß nicht zu viel für die in §. 7. sub a. und b. aus politi-